

## Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethen" für das Jahr 2017 (Gewässerumlagesatzung 2017)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände (UHV) "Mulde" und "Westliche Fuhne/Ziethen" für das Jahr 2017 beschlossen.

### § 1 Allgemeines

unverändert

### § 2 Gegenstand der Umlage

unverändert

### § 3 Umlagepflicht

unverändert

### § 4 Umlageschuldner

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.</p> <p>(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.</p> | <p>(1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zu den Verbandsgebieten gehörenden Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. <b>(Satz 2 ersatzlos gestrichen)</b></p> <p>(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.</p> |
|--|---|

**§ 5**  
**Entstehung der Umlageschuld,**  
**Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des UHV und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

**§ 5**  
**Entstehung der Umlageschuld,**  
**Erhebungszeitraum, Wechsel der**  
**Umlageschuld**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des UHV und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.
- (3) Die Umlageschuld geht bei Wechsel oder Änderung des Umlageschuldners mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres auf den neuen Umlageschuldner über.

**§ 6 Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
  - a) des UHV "Mulde" 13,17 v.H. und
  - b) des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen" 16 v.H.

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt im jeweiligen UHV beträgt laut Satzung
  - a) des UHV "Mulde" **13,19** v.H. und
  - b) des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen" 16 v.H.

### § 7 Umlagesatz

- |  |   |
|--|---|
| <p>(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2016 betragen</p> <p>a) für das Gebiet des UHV "Mulde"</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zur Umlage des Flächenbeitrages 7,59 EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">ab) zur Umlage des Erschwernisbeitrages 9,50 EUR/ha,</p> <p>b) für das Gebiet des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen"</p> <p style="padding-left: 20px;">ba) zur Umlage des Flächenbeitrages 8,13 EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zur Umlage des Erschwernisbeitrages 5,08 EUR/ha.</p> <p>(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.</p> | <p>(1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr <b>2017</b> betragen</p> <p>a) für das Gebiet des UHV "Mulde"</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zur Umlage des Flächenbeitrages <b>7,66</b> EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">ab) zur Umlage des Erschwernisbeitrages <b>9,78</b> EUR/ha,</p> <p>b) für das Gebiet des UHV "Westliche Fuhne/Ziethen"</p> <p style="padding-left: 20px;">ba) zur Umlage des Flächenbeitrages <b>8,25</b> EUR/ha und</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zur Umlage des Erschwernisbeitrages <b>5,68</b> EUR/ha.</p> <p>(2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro (5,00 EUR) ist.</p> |
|--|---|

### § 8 Fälligkeit

unverändert

### § 9 Auskunftspflichten

unverändert

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

unverändert

### § 11 Billigkeitsmaßnahmen

unverändert

### § 12 Datenverarbeitung

unverändert

### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2017** in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den \_\_\_\_.

Siegel

Oberbürgermeister

Anlage  
Übersichtsplan Verbandsgebiete (unverändert)